

Vorgestellt: Neue Kollegin im Betreuungsverein: Sara Urselmans
Schwerpunkt: **Unterstützende Entscheidungsfindung**
Persönlich: Stefan Egerding und Brigitte Rangen-Egerding

Infobrief Ehrenamt

Querbe(e)t

Ausgabe Nr. 38 Frühling 2024



INHALT

	Seite
GRÜßWORT: Hartmut Pleines	3
PERSÖNLICH: Stefan Egerding und Brigitte Rangen-Egerding	4-5
GEFEIERT: Abschluss Seminar Gut Betreut!	6-7
BLITZLICHT Neue Regelsätze Bürgergeld und Grundsicherung	8-9
VORGESTELLT: Neue Kollegin im Betreuungsverein	10-11
GEWUSST?!: Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	12-14
TIPP: Mit Tischtennis gegen Parkinson	15
GEURTEILT: Zur Vorsorgevollmacht versus Einwilligungsvorbehalt	16
GEWUSST?!: Inflationsausgleichszahlung für ehrenamtliche Betreuungen	17
WISSENSWERT: Erbausschlagung durch den rechtlichen Betreuer	18-19
BLITZLICHT: Freizeitgeld für Menschen mit geistiger Behinderung	20
SCHWERPUNKT: Unterstützende Entscheidungsfindung	21-23
WISSENSWERT: Der Wille des Menschen ist sein Himmelreich	24-26
BLITZLICHT: Betreuer*innen sind Teil einer Ausstellung im 1. OG	27
VORGESTELLT: Terminsprechstunden Vorsorgevollmacht und Co.	28
EBBKES: Das EBBKES Buch der Rekorde	29
BUCHTIPP: Die unerhörten Eltern	30
TERMINE	31
TIPP: Der Malteser Herzenswunsch-Krankenwagen	32
KONTAKT	33
IMPRESSUM	34
ÄNDERUNGSMITTEILUNG	35

GRÜßWORT



Liebe Leserinnen und Leser!

Elia trat vor und rief: »Wie lange schwankt ihr noch hin und her und könnt euch nicht zwischen beiden entscheiden? Ist der HERR Gott? Dann folgt ihm nach! Oder ist Baal Gott? Dann folgt ihm nach!«

Kennen Sie diese Geschichte, erzählt im 1. Buch der Könige? Der Prophet Elia zwingt sein Volk zur Entscheidung. Schluss mit Herumeiern! Entweder – oder schreit er: Entweder der Gott Abrahams und Sarahs – oder Baal. Aber das Volk entscheidet sich nicht; es schweigt! Dann ruft Elia einen Wettbewerb aus, sein Gott gewinnt, schließlich werden die Anhänger Baals ermordet.

Im Kindergottesdienst habe ich diese Geschichte geliebt: Elia – was für ein Held! Später habe ich entdeckt: Die Nötigung des Elia und die Ermordung „Andersgläubiger“ ist ein abschreckendes Beispiel! So kommt nichts Gutes auf den Weg. Manche Entscheidungen können durch ein klares entweder – oder gut vorbereitet werden: Esse ich noch ein Stück Schokolade – oder lasse ich das? Gehe ich heute Abend noch raus – oder bleibe ich zuhause?

Aber die meisten Entscheidungen verlangen einen intensiven Entscheidungsprozess, mit dem sorgfältigen Abwägen von Argumenten, mit dem Durchdenken unterschiedlicher Möglichkeiten: Dialyse oder nicht? Eigene Wohnung oder ...? Da haben Zwang und Nötigung nichts zu suchen, da will ich nicht unter Druck gesetzt werden, sondern beraten – informiert – begleitet. Das alles gilt in Betreuungsangelegenheiten umso mehr, weil ich nicht für mich, sondern für eine betreute Person entscheiden muss oder eine betreute Person bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützen. So wie Elia will ich es nicht angehen! Aber wie dann?

Die Jahreslosung für 2024 führt uns auf eine gute Spur: Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe. (1. Korintherbrief 16,14) Ja, lieben hilft! Denn wo Liebe ist, da ist nicht Zwang, da ist Wärme und Freiheit. Wo Liebe ist, da ist kein Gemetzel vermeintlicher Gegner, da sind Achtsamkeit und Fürsorge. Wo Liebe ist, da nehme ich mir Zeit – und gebe so den Raum, in dem Entscheidungen reifen können.

Ihr Pfarrer Hartmut Pleines,
Vorsitzender des Betreuungsvereins der Diakonie im Kirchenkreis Kleve

PERSÖNLICH



Stefan Egerding und Brigitte Rangen-Egerding

Ein Ehepaar, das auch als Betreuer ein Team ist

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Goch. Stefan Egerding (69) und Brigitte Rangen-Egerding (67) wohnen in Goch und sind mit Leib und Seele ehrenamtliche Betreuer.

Wie kamen Sie zur ehrenamtlichen Betreuung?

Wir beide sind nun im Unruhestand und suchten eine sinnvolle Beschäftigung. Die beiden Kinder sind aus dem Haus.

Haben Sie beruflich bereits mit dem Thema zu tun gehabt?

Ja, wir beide sogar. Ich (Stefan) habe im LVR-Verbund HPH gearbeitet, meine Frau war beruflich im Krankenhaus und Altenheim unterwegs. Dort hat sie viele

„Stationen“ kennengelernt. Bei der Lebenshilfe hat sie viele Jahre Nachtdienst bei Menschen mit Lernschwierigkeiten und anderen Einschränkungen geleistet.

Nun haben Sie die Seite gewechselt...

Ja, wir finden die Arbeit der ehrenamtlichen Betreuer, der rechtlichen Betreuer überhaupt, sehr wichtig. Wir sind quasi ein Sprachrohr der Betreuten und kümmern uns um ihre Wünsche. Das ist etwas Anderes, als nach „Aktenlage“ zu entscheiden. Zugegebenermaßen ist das bei einem Menschen, der sich nicht äußern kann, etwas schwieriger. Da geht es dann um den „mutmaßlichen Willen“.

Wen betreuen Sie?

Wir betreuen jeder fünf Menschen im

Kreisgebiet, zwischen Kranenburg und Sevelen. Menschen mit geistigen und körperlichen Einschränkungen.

Worauf haben Sie bei den ersten Treffen geachtet, was ist Ihnen wichtig?

Wir achten darauf, ob die „Chemie“ stimmt und ob Vertrauen entstehen kann. Wir müssen das Gefühl haben, dass auch der oder die Betreute uns ehrlich gegenüber ist und auch mit Kritik umgehen kann. Denn auch Betreute können ja Dinge selbst entscheiden. Als Betreuer muss ich nicht alles gut finden, sondern es muss eigentlich gelingen, dem Betreuten Konsequenzen im Vorfeld darzustellen. So haben wir mal eine Betreuung abgelehnt, bei der das Gesamtpaket für uns nicht gestimmt hat.

Welchen Zeitaufwand benötigen die Betreuungen?

Im Schnitt sind es 3 bis 5 Stunden wöchentlich. Mindestens einmal im Monat machen wir unsere „Tour“, bei der wir die Betreuten besuchen. Wenn Sorgen da sind oder Probleme, dauert ein Besuch etwas länger, wenn der Betreute an diesem Tag vielleicht gerade keine Lust hat, dann fahren wir weiter. Wichtig ist, dass wir uns unserer Rolle bewusst sind. Wir setzen uns bei bestimmten Themen für die Betreuten ein. Wir sind allerdings nicht dafür da, Alltagsprobleme zu lösen, welche die Betreuten auch selbst lösen können.

Was bedeutet das Bundesteilhabegesetz für ihr Ehrenamt?

Tatsächlich sind die Änderungen im Bundesteilhabegesetz für die Betreuer so immens, dass es einen merklich größeren Zeitaufwand bedeutet. Leistungen der Eingliederungshilfe müssen

nun selbst beantragt und Fristen beachtet werden. Das macht es für Laien, die neu anfangen, auch nicht unbedingt leichter. Wir ergänzen uns bei der Arbeit ganz gut und können viele Dinge „hausintern“ besprechen. So sind wir in den Dingen, die den Betreuten in den Einrichtungen zustehen, relativ fit.

Wie gestaltet sich der Kontakt zu den Einrichtungen?

Es gibt immer solche und solche. Generell besuchen wir die Einrichtungen direkt von Anfang an und schauen, wie es dort läuft. Es ist in einigen Einrichtungen nicht bekannt, was ein Betreuer macht, was dessen Aufgaben und Befugnisse sind. Die Wertschätzung für uns könnte hier und da größer sein. Wir sind ja nicht der Feind, sondern haben mit den Einrichtungen ein gemeinsames Ziel. Eine Herausforderung können auch die Angehörigen eines Betreuten sein. Sie tauchen manchmal aus dem Nichts auf, insbesondere wenn es um das Erbe geht. Die Betreuung endet ja offiziell mit dem Tod des Betreuten, dennoch bleiben Fragen, die an uns herangetragen werden.

Was wäre wichtig für jemanden, der eine Betreuung übernimmt?

Da wäre Organisationstalent, Empathie und Motivation, Durchsetzungsvermögen und eine gute Kommunikation, die Vertrauen nach allen Seiten aufbaut. Der Ton macht die Musik! Wichtig finden wir, dass nicht „Hinz und Kunz“ eine Betreuung übernehmen kann, sondern die Eignung überprüft wird. Dafür muss zumindest ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis eingeholt werden.

Vielen Dank!

GEFEIERT



Abschluss Seminar Gut Betreut!

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Goch. Sechs Freitagnachmittage hatten die Teilnehmenden für das Grundlagen-seminar „Gut Betreut!“ reserviert. Elf Module zu Themen rechtlicher Betreu-

ung wurden von den 21 Teilnehmenden absolviert. Neben dem Dank für ihr Ehrenamt überreichte Claudia Knickrehm, Betreuungsrichterin und stv. Amtsgerichtsdirektorin am Klever Amtsgericht, auch das Zertifikat, das die Teilnahme

bestätigt. Aus dem gesamten Kreigebiet und darüber hinaus kamen die Teilnehmenden, wie zum Beispiel Andreas Kunze aus Hünxe. Er hat seit zwei Monaten eine Betreuung übernommen, die direkt nach dem ersten Kennenlernen passte: Der Betreute und er teilen mit „Lego“ ein gemeinsames Hobby. Hans-Gerd Herter aus Bedburg-Hau wurde von seinem Betreuten sogar angesprochen, ob er die Betreuung übernehmen könne. „Das Seminar fand ich hilfreich und interessant, wobei das Thema Pflegeversicherung schon sehr komplex war“, so Herter. Da wolle er noch nacharbeiten.

„Vielen Dank, dass sie den Kurs belegt und durchgehalten haben“, meinte Claudia Knickrehm. Sie findet ehrenamtliche Betreuung ist eine Möglichkeit, der Gesellschaft etwas zu geben. „Betreuer zeigen Interesse am Menschen“. Darüber hinaus könnten ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer mehr Zeit und Zuwendung geben, als das einem Berufsbetreuer mit über 50 Betreuten möglich sei. Dass Menschen ehrenamt-

lich mehr als drei Personen betreuen, ist eher die Ausnahme. Die Themen für die (angehenden) rechtlichen Betreuer waren breit gefächert: Rechtliche Grundlagen, die Rolle des Betreuers, Krankheitsbilder, Behinderungen, Leistungen der Pflegeversicherung und Grundsicherung. Ganz schön viel Theorie, die ehrenamtlichen Betreuern im Alltag jedoch hilfreich sein kann.

Abwechslung brachten die verschiedenen Referentinnen und Referenten. Das waren Fachleute aus Bereichen, mit denen Betreuer in Berührung kommen können. Rechtspflege, Amtsgerichte, Ärzte, Ämter und Behörden, Krankenkassen, Behindertenhilfe, Stadt und Kommunalverwaltungen. Das Grundlagenseminar „Gut Betreut!“ findet einmal jährlich im Herbst statt und richtet sich an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die ihr Wissen erweitern wollen und an Menschen, die perspektivisch eine Betreuung übernehmen wollen. Das Seminar wird vom Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve kostenlos angeboten.



Betreuungsrichterin Claudia Knickrehm und Mitarbeitende überreichen die Zertifikate.

BLITZLICHT



Neue Regelsätze beim Bürgergeld und der Grundsicherung

TEXT: CHRISTIAN WATERKOTTE

Betreuerinnen und Betreuer haben es sicherlich bereits durch die neu verschickten Leistungsbescheide bemerkt: Der Regelbedarf für Bürgergeld- und Grundsicherungsbezieher hat sich erhöht. Die Änderung trat zum 1. Januar 2024 in Kraft.

In der Querbeet-Ausgabe 36 (Frühjahr 2023) haben wir bereits über die

Umstrukturierung vom ALG-II zum Bürgergeld berichtet. Nachdem die Regelbedarfe bereits zum 01.01.2023 aufgrund von massiven Preissteigerungen deutlich gestiegen sind, wurden sie aktuell um durchschnittlich 12,2 Prozent angehoben.

Neben den Regelbedarfen wurden auch die Leistungen zur Bildung und Teil-

BLITZLICHT

	seit 1.1.2023	ab 1.1.2024	Erhöhung
Alleinstehende/Alleinerziehende (Regelbedarfstufe 1)	502 Euro	563 Euro	+61 Euro
Paare je Partner/Bedarfsgemeinschaften (Regelbedarfstufe 2)	451 Euro	506 Euro	+55 Euro
Volljährige in Einrichtungen (Regelbedarfstufe 3)	402 Euro	451 Euro	+49 Euro
Jugendliche von 14-17 Jahre (Regelbedarfstufe 4)	420 Euro	471 Euro	+51 Euro
Kind von 6-13 Jahre (Regelbedarfstufe 5)	348 Euro	390 Euro	+42 Euro
Kind von 0-5 Jahre (Regelbedarfstufe 6)	318 Euro	357 Euro	+39 Euro

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/regelsaetze-erhoehung-2222924>

habe aufgestockt. Die Leistungen für Mehrbedarfe, die den Betroffenen möglicherweise zustehen, erhöhen sich automatisch, da diese prozentual vom Regelbedarf berechnet werden.

Wie bisher gibt es sechs Regelbedarfsstufen. Diese unterscheiden zunächst zwischen volljährigen und minderjährigen Leistungsbeziehern. Zudem wird unterschieden, wie sich die Wohnform gestaltet. Zur Verwirrung kann es bei der Regelbedarfsstufe 3 (Volljährige in Einrichtungen) kommen. Hiermit sind ausschließlich die klassischen Pflegeeinrichtungen gemeint.

Nicht gemeint sind die besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung.

Der Barbetrag (Taschengeld und Bekleidungs-pauschale) für Heimbewohner beträgt regelmäßig 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 und steigt damit auf 152,01 Euro monatlich.

Aufgrund der Fülle von verschiedenen Leistungsformen können Sie uns jederzeit ansprechen und wir prüfen, ob Betreuten die „richtigen“ Leistungen gewährt werden.

VORGESTELLT



Neue Kollegin im Betreuungsverein

Goch. Sie komplettiert das Team: Sara Urselmans gehört ab dem 1. April zum Team des Betreuungsvereins. Stefan Schmelting sprach mit der neuen Kollegin, die keine Unbekannte ist: Bereits im Jahr 2015 wurde Sara Urselmans als ehrenamtliche Betreuerin in der Querbeet interviewt.

Frau Urselmans, stellen Sie sich nochmal kurz vor!

Mein Name ist Sara Urselmans, bin 37 Jahre alt, liiert und habe eine Tochter. Wir wohnen in Goch-Kessel.

Wie kam es, dass Sie nun zum Betreuungsverein gestoßen sind?

Durch die ehrenamtlichen Betreuungen die ich geführt habe, hatte ich ja bereits einigen Kontakt zum Betreuungsverein und kenne die Mitarbeitenden. Aktuell arbeite ich noch im LVR-Verbund HPH und betreue Menschen in der besonderen Wohnform. Dort begleiten wir Menschen und unterstützen sie, Alltagsfähigkeiten wieder oder neu zu erlernen. Das betrifft das soziale Miteinander, aber auch die Körperpflege, das Zubereiten von Mahlzeiten, einkaufen, eine Arbeitsstelle zu suchen, zu finden und zu behalten. Menschen lösen die meisten Herausforderungen im Alltag kognitiv, dafür brauchen diese Menschen eben viel mehr Übung als andere. Kurz gesagt, wir unterstützen Menschen dabei,



sich ein eigenes, gelingendes Leben zu ermöglichen. Meine Mutter machte mich vor ein paar Monaten auf die Stellenausschreibung aufmerksam, das könnte doch was für mich sein. Dann habe ich mich einfach beworben...

Was bringen Sie außer Ihrer Erfahrung in Beruf und Ehrenamt mit?

Angefangen hat alles mit meiner Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin, dann kam eine Weiterbildung zur Sozialmanagerin hinzu. Diese beleuchtet finanzielle und ökonomische Fragestellungen eines Verbands, das hatte sehr viel mit Mathematik zu tun. Nun bin ich in den letzten Zügen, meinen Bachelor in Sozialer Arbeit abzuschließen.

Was hat Ihnen beim Betreuungsverein gefallen?

Mir hat als ehrenamtliche Betreuerin die Art und Weise, wie ich behandelt wurde sehr gefallen. Dieser Eindruck hat sich dann in weiteren Gesprächen, während und nach der Bewerbung bestätigt.

Was tun Sie zu Ihrer Entspannung?

In meiner Freizeit bin ich sehr gerne handwerklich kreativ, ich nähe gerne, töpfere oder arbeite alte Möbelstücke auf. Da sieht man am Ende des Tages bereits, was geschafft wurde. Bei der Arbeit mit Menschen sind Veränderungen ja eher mittel- bis langfristig sichtbar.

Wann geht es nun offiziell los beim Betreuungsverein?

Am 1. April beginne ich mit 25 Wochenstunden, davon sind 10 Stunden für den „Querschnitt“ vorgesehen, mit 15 Stunden führe ich Betreuungen als Vereinsbetreuerin.



Kontaktdaten

Sara Urselmans
Brückenstraße 4
47574 Goch
Telefon: 02823 / 93 02-27
urselmans@diakonie-kkkleve.de

Herzlich Willkommen!

GEWUSST?!



Eine begehbbare Dusche ist für Senioren mit eingeschränkter Beweglichkeit ist eine feine Sache.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen: Das zahlt die Pflegeversicherung

TEXT: NADINE BREMER

Berlin. Mit dem Alter und zunehmenden körperlichen Beschwerden muss der Wohnraum anderen Anforderungen genügen als in jungen Jahren. Die Wohnräume sollten weitgehend barrierefrei sein, damit Senioren möglichst lange selbständig im eigenen Zuhause leben können.

Daher bezuschusst die Pflegekasse sogenannte wohnumfeldverbessernde Maß-

nahmen im Einzelfall mit bis zu 4.000 Euro.

Was sind wohnumfeldverbessernde Maßnahmen?

Eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme oder Wohnraumanpassung soll gemäß der Pflegeversicherung Bewohnern das selbständige Leben in ihrem Zuhause erleichtern. In vielen Fällen wird die Pflege durch Umbauten erst ermöglicht, oder pflegerische Tätigkeit

zumindest erleichtert.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Grundvoraussetzung für eine finanzielle Unterstützung durch die Pflegekasse ist ein anerkannter Pflegegrad. Darüber hinaus müssen wohnumfeldverbessernde Maßnahmen generell eines von den nachfolgenden drei Kriterien erfüllen:

- Die Maßnahmen ermöglichen die häusliche Pflege überhaupt erst
- Die Umbauten erleichtern die häusliche Pflege erheblich und verringern die Belastung für den Pflegebedürftigen bzw. die Pflegepersonen
- Die Umbaumaßnahmen ermöglichen eine selbständige Lebensführung

Welche Maßnahmen bezuschusst die Pflegekasse?

Unter einer Maßnahme versteht die Pflegeversicherung alle Maßnahmen, die zum selben Zeitpunkt beantragt werden. Es kann insofern unter Umständen sinnvoll sein, mehrere notwendige Maßnahmen zu getrennten Zeitpunkten durchzuführen, um wiederholt Fördermittel in Anspruch nehmen zu können.

Typische Beispiele für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

- Installation eines Treppenlifts
- Einbau einer barrierefreien Dusche
- Einbau eines barrierefreien WCs
- Umbau einer Wanne zur Dusche
- Rutschsichere Ausstattung der Stufen im Treppenhaus
- Anbringen eines beidseitigen

- Geländers im Treppenhaus
- Anbringen von Haltegriffen und Stützstangen
- Abbau von Stolperfallen in Wohnräumen

Exkurs/Info: Umzug als wohnumfeldverbessernde Maßnahme

Wenn auch der beste Umbau nicht zu mehr Barrierefreiheit im Zuhause führt, sollte über eine neue Wohnung nachgedacht werden. Ein Seniorenumzug in eine barrierefreie Wohnung wird von der Pflegeversicherung als Maßnahme der „Wohnraumanpassung für Senioren“ bezuschusst. Diese Maßnahme steht allen Menschen ab Pflegegrad 1 zur Verfügung. Allerdings wird ein Umzug in ein Altenheim nicht bezuschusst.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Pflegekasse zahlt je Umbaumaßnahme einen Zuschuss von bis zu 4.000 Euro. Wohnen mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt, zum Beispiel in einer Wohngruppe, werden bis zu 16.000 Euro von der Pflegekasse übernommen.

INFO: Höchstbetrag steigt zum 1. Januar 2025

Die 2023 beschlossene Pflegereform umfasst unter anderem eine Erhöhung aller Geld- und Sachleistungen zum 01.01.2025. Das betrifft auch die wohnumfeldverbessernden Maßnahmen. Der Höchstbetrag steigt dann von 4.000 Euro um 4,5 Prozent auf 4.180 Euro.

Antrag auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Es ist ratsam, den Antrag bei der Pflege-

GEWUSST?!



Im Alltag braucht es keine Banane, um auzurutschen – auch zuwenig Halt auf der Treppen ist ein Risiko.

gekasse zu stellen, **bevor** mit den Umbaumaßnahmen begonnen wird. Nur wenn die Maßnahme bewilligt wurde, fließen später auch die Zuschüsse. Dazu genügt ein formloses Schreiben, in dem die notwendigen Umbauarbeiten beschrieben und das Anliegen dargelegt wird.

Das Antragsformular kann meist aus dem Internet heruntergeladen oder telefonisch bei der Pflegekasse angefordert werden.

Der Antrag sollte beinhalten:

- Name, Anschrift und Versichertennummer des Pflegebedürftigen
- Kontoverbindung des Pflegebedürftigen
- Beschreibung der Baumaßnahme

- Gründe für die notwendige Umbaumaßnahme oder den Umzug
- Kostenvoranschläge und Kontaktdaten der Handwerker oder der Umzugsunternehmen
- Auskunft, ob früher bereits wohnumfeldverbessernde Maßnahmen bezuschusst wurden

Exkurs: wohnumfeldverbessernde Maßnahme abgelehnt?

Wird ein Antrag auf die Bezuschussung abgelehnt, kann gegen diesen Ablehnungsbescheid Widerspruch bei der Pflegekasse eingelegt werden. Dieser Widerspruch sollte gut begründet werden. Im Einzelfall empfiehlt es sich, eine rechtliche Beratung als Unterstützung einzuholen. Die Frist für den Widerspruch beträgt einen Monat.

TIPP



Mit Tischtennis gegen Parkinson

Kleve. Die Diagnose Parkinson ist eine, die Menschen erstmal trifft, auch wenn sie es aufgrund einiger Symptome vielleicht schon vermutet haben. Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, geringere Reflexe, Zittern im Ruhezustand, Muskelversteifungen können darauf hindeuten. In Deutschland haben 400.000 Menschen diese Nervenkrankheit.

Die gute Nachricht ist, dass Morbus Parkinson das Leben nicht automatisch verkürzen muss. Neben früher Erkennung und optimaler Behandlung können Betroffene auch selbst gegensteuern.

Aktuelle Studien haben herausgefunden, dass Menschen, die sechs Monate lang einmal pro Woche an einem Tischtennis-Training teilnahmen, eine Abschwächung der Symptome zeigten. Tischtennis scheint also eine vielversprechende Möglichkeit der Physiotherapie für Parkinson-Patienten zu sein. Es för-

dert die Motorik, die Beweglichkeit und das Reaktionsvermögen. Ebenso reduziert es die Sturzneigung, fördert die Gedächtnisleistung und das Konzentrationsvermögen.

Die zweite gute Nachricht lautet: Es gibt in Kleve eine Tischtennis-Gruppe, die sich speziell an Parkinson-Patienten richtet. Bereits bundesweit gibt es einen Verein, den „PingPongParkinson Deutschland e. V.“, der an über 200 Standorten Parkinson-Betroffene unterstützt. In Kleve können sie jeden Dienstag in der Hobbygruppe mittrainieren. Sie trifft sich unter Leitung von Eugen Holtappels zwischen 20 und 22 Uhr. Er leitet gleichzeitig den PPP-Stützpunkt. Interessierte können sich unter 0151/25783197 oder unter egen.holtappels@t-online.de anmelden.

Weitere PPP-Standorte gibt es in Emmerich-Elten, Geldern-Walbeck, Kempen, Rees und Alpen-Menzelen.

GEURTEILT



Vorsorgevollmacht versus Einwilligungsvorbehalt

TEXT: NADINE BREMER

Bundesgerichtshof BGH, Beschluss vom 11.01.2023 – XII ZB 106/21

„Ist zum effektiven Schutz des Betroffenen die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes erforderlich, ist eine Vorsorgevollmacht nicht ausreichend.“

Das Verfahren betrifft die Verlängerung einer Betreuung und eines bestehenden Einwilligungsvorbehalts. Der heute 85-jährige Betroffene leidet an einer leichten senilen Demenz.

Nachdem er mehrfach über erhebliche Geldbeträge verfügt hatte und dabei Betrügern zum Opfer gefallen war, wurde seine Ehefrau für ihn im Dezember 2019 zur Betreuerin im Bereich der Vermögenssorge bestellt und insoweit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet.

Im vorliegenden Verfahren sind die Be-

treuung und der Einwilligungsvorbehalt vom Amtsgericht verlängert worden. Das Landgericht hat die Beschwerde des Betroffenen, der die Betreuung ablehnt, zurückgewiesen. Dagegen richtet sich dessen Rechtsbeschwerde, mit welcher er die Aufhebung der Betreuung anstrebt.

„Die Notwendigkeit eines Einwilligungsvorbehalts und der auf die Vermögenssorge bezogenen Betreuerbestellung (vgl. Senatsbeschluss vom 18. November 2020 - XII ZB 179/20 - FamRZ 2021, 303 Rn. 13) ergibt sich schon daraus, dass die Vollmacht zur Verhinderung weiterer schädigender Vermögensdispositionen des Betroffenen, wozu dieser nach den Feststellungen entschlossen ist, nicht ausreicht, weil die Vollmacht als solche den Betroffenen nicht an eigenen Geschäftsabschlüssen hindert.“

Quelle: www.juris.bundesgerichtshof.de

GEWUSST?!

Inflationsausgleichszahlung neben der Aufwands- pauschale für ehrenamtliche Betreuungen

TEXT: CHRISTIAN WATERKOTTE

In der Frühjahrsausgabe der Querbeet 2023 berichteten wir, dass die Ansprüche der Aufwandspauschalen für ehrenamtlich geführte Betreuungen ab dem 01.01.2023 auf 425 Euro steigen.

Nach langen Diskussionen und Abwägungen hat der Bundesrat am 15.12.2023 beschlossen, dass Vereins- und Berufsbetreuer eine Inflationsausgleichszahlung für jede geführte Betreuung in den Jahren 2024 und 2025 in Höhe von jeweils 90 Euro/Jahr erhalten. Ebenfalls wurde beschlossen, dass Sie als Ehrenamtliche für jede geführte Betreuung eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in Höhe von 24 Euro/Jahr pro Betreuung erhalten.

Diese Sonderzahlung wird zum Zeitpunkt der jährlichen Aufwandspaucha-

le ausgezahlt. Somit erhalten Sie für die Jahre 2024 und 2025 zum jeweiligen Abrechnungszeitraum 425 Euro und anteilig die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung.

Von den hier ansässigen Amtsgerichten haben wir die Rückmeldung erhalten, dass die anteilige Inflationsausgleichs-Sonderzahlung automatisch ausgezahlt wird. Entweder, wenn Sie die Aufwandsentschädigung beantragt haben, oder automatisch mit dem Jahresbericht.

Sollte dies nicht der Fall sein, empfehlen wir Ihnen, diese nochmals gesondert zu beantragen. Für jeden begonnenen Betreuungsmonat haben Sie Anspruch auf die Aufwandspauschale und die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung.



WISSENSWERT



Nicht hinter jedem Erbe steckt eine wertvolle Villa.

Erbausschlagung durch den rechtlichen Betreuer

TEXT: HELGA ZAADELAAR

Was bedeutet es für Sie als rechtlichen Betreuer, wenn der Betreute Erbe wird?

Wenn eine Erbschaft für eine betreute Person ansteht, dann ergeben sich für den zuständigen Betreuer umfangreiche Handlungspflichten, wenn er für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellt ist.

Er muss dann entscheiden, ob die Erbschaft vom Betreuten angenommen oder ausgeschlagen werden soll. Um diese Entscheidung zu treffen, hat er nur wenig Zeit. Spätestens nach sechs Wochen muss die Erbschaft ausgeschlagen

werden. Ansonsten gilt sie automatisch als angenommen.

Ist der Betreute selbst nicht geschäftsfähig, dann beginnt die sechswöchige Ausschlagungsfrist allerdings erst, wenn der Betreuer selbst Kenntnis von dem Tod des Erblassers erfahren hat.

Soll das Erbe angenommen oder ausgeschlagen werden?

Eine Ausschlagung der Erbschaft wird in der Regel erforderlich, wenn der Nachlass überschuldet ist. Da ein Erbe nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schulden des Erblassers erbt, ist es wichtig herauszufinden, ob das Vermö-

gen höher ist als die Schulden. Um die dafür erforderlichen Informationen in der Kürze der Zeit zu erhalten, können folgende Informationsquellen genutzt werden:

- Nachfrage beim Nachlassgericht, ob ein Testament oder ein Erbvertrag existiert und ob andere Personen das Erbe bereits ausgeschlagen haben
- Angehörige und Freunde des Verstorbenen befragen
- Auf www.vollstreckungsportal.de herausfinden, ob der Verstorbene im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist
- Wenn der Verstorbene einen rechtlichen Betreuer hatte, ist dieser in der Lage, umfassend Auskunft zur Vermögenssituation zu geben

Falls sich herausstellt, dass der Nachlass überschuldet ist, sollte der Betreuer das Erbe ausschlagen. Dazu braucht er zwingend eine Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Die Erbausschlagung

Will man die Erbschaft NICHT antreten, muss man dies ausdrücklich beim Nachlassgericht zu Protokoll geben oder die Ausschlagungserklärung vom Notar beurkunden lassen. Beides geschieht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der noch zu erteilenden betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Zur Aufnahme der Erbausschlagungserklärung sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie der Betreuerausweis mitzubringen. Zuständig ist das Gericht am Wohnort des Betreuten.

Mit der Ausschlagungserklärung beantragt der Betreuer beim Betreuungsgericht die Genehmigung dieser Erklärung. Dazu muss er dem Gericht die Ausschlagung begründen.

Von diesem Zeitpunkt an läuft die Sechs-Wochen-Frist nicht mehr weiter. Sie läuft erst dann wieder weiter, wenn die rechtskräftige Genehmigung des Betreuungsgerichtes beim Betreuer eingegangen ist.

Wichtig: Während dieser Zeit kann der Betreuer weitere Nachforschungen zum Erbe anstellen. Stellt sich in dieser Zeit heraus, dass der Nachlass doch nicht überschuldet ist, braucht der Betreuer die betreuungsgerichtliche Genehmigung nicht an das Nachlassgericht weiterleiten und kann das Erbe antreten.

Sollte es bei der Ausschlagung des Erbes bleiben, ist die rechtskräftige Genehmigung unverzüglich an das Nachlassgericht weiterzuleiten.

Übrigens:

Auch Personen, die rechtlich betreut werden, haben das Recht, eine Erbschaft auszuschlagen. Das liegt daran, dass die Ausschlagung eine persönliche Entscheidung ist, die jeder für sich treffen kann. Der Betreuer hat in diesem Fall keine Befugnis, die Entscheidung rückgängig zu machen, es sei denn, das Gericht hat einen Einwilligungsvorbehalt für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge angeordnet oder es gibt klare Anzeichen dafür, dass die betreute Person geschäftsunfähig ist.

BLITZLICHT



Hast du schon gehört, der LVR zahlt einigen Menschen den Eintritt!

Freizeitgeld für Menschen mit geistiger Behinderung

TEXT: ALBERT BÜSEN

Geistig behinderte Menschen können vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) jährlich bis zu 30 Euro an Kosten für inklusive Freizeitveranstaltungen erstattet bekommen.

Wer?

Der LVR zahlt das Freizeitgeld Menschen mit geistiger Behinderung, welche in der eigenen Wohnung leben und Leistungen der Eingliederungshilfe für Betreutes Wohnen (BeWo) erhalten.

Was?

- Jahreskarte für den Zoo
- Konzert/Kinobesuch

- Besuch eines Fußballspiels
- Mitgliedsbeitrag im Sport- oder Karnevalsverein
- Malkurs oder Kochkurs in der Volkshochschule

Wie?

Quittungen sammeln und mit Antrag in der örtlichen KOKOBE einreichen: KOKOBE (Kontakt-, Koordinations- und Beratungsstelle des LVR Köln)

Brücktor 2, 47533 Kleve
Tel. 02821 / 97 72 175
info@kokobe-kleve.de

Stauffenbergstraße 45, 47608 Geldern
Tel. 02831 / 13 22 641
kokobegeldern@lvr.de

SCHWERPUNKT



Unterstützende Entscheidungsfindung

TEXT: HELMA BERTGEN

Jede und jeder von uns trifft laut wissenschaftlicher Forschung ca. 20.000 Entscheidungen pro Tag. Den Großteil davon völlig automatisch und unbewusst. Über die meisten Alltagsentscheidungen denken wir nicht mehr nach und es findet kein bewusster Entscheidungsprozess statt. Wir lassen uns von Gewohnheiten leiten, z.B. was esse ich zum Frühstück, wann schaue ich die Nachrichten an.

Wenn schwierige oder weitreichende Entscheidungen anstehen, beraten wir uns meist mit Menschen unseres Vertrauens aus der Familie oder dem Freundeskreis, manchmal auch mit Fachleuten. Grundsätzlich wird uns aber zugetraut, dass wir die Entscheidungen selbst treffen können. Das galt in der Vergangenheit für viele betreute Menschen nicht.

Mit der Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 hat der Gesetzgeber den

unterstützenden Charakter einer rechtlichen Betreuung gegenüber dem **stellvertretenden** Handeln sehr gestärkt. „... Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.“ (§ 1821 BGB).

Diese Reform war notwendig geworden, um das deutsche Betreuungsrecht an die in 2008 verabschiedete UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) anzupassen. Neben der EU traten weltweit 185 Staaten diesem Abkommen bei. Die Vertragsstaaten verpflichten sich in Artikel 12 der UN BRK zu dem Recht von Menschen mit Behinderung als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und gleichberechtigt in allen Lebensbereichen Rechts- und Handlungsfähigkeit zu genießen.

Sie treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu der Unterstützung zu ver-

SCHWERPUNKT

schaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ggf. benötigen.

Für die praktische Umsetzung dieser Rechte wurde im Rahmen der Betreuungsrechtsreform u.a. das Instrument der „Unterstützenden Entscheidungsfindung“ eingeführt. Dabei wird davon ausgegangen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Entscheidungen selbst treffen können, wenn angemessene Unterstützung vorhanden ist.

Nur in Ausnahmefällen, wenn die kognitiven Einschränkungen so stark sind, dass auch mit Unterstützung keine eigenständige Entscheidung möglich ist, trifft der Betreuer stellvertretend diese. Hierbei ist der mutmaßliche Wille die Richtschnur des Betreuers: „Was hätte der Betroffene mutmaßlich für sich selbst entschieden, wenn er dazu in der Lage wäre?“

Wie kann die konkrete Unterstützung der Betreuerin/des Betreuers im Entscheidungsprozess aussehen?

Grundlegend muss hier sehr individuell geschaut werden. Es gibt betreute Menschen, die viele Entscheidungen selbstständig treffen können und nur bei schweren Entscheidungen Unterstützung wünschen und brauchen, während andere bei zahlreichen Entscheidungen Hilfe benötigen. Es gibt einfache und komplizierte Entscheidungen und Menschen, die sich spontan

und schnell entscheiden können oder sich grundsätzlich mit Entscheidungen schwertun und Zeit dafür brauchen. Bei vielen ist das Gefühl für die Wahl ausschlaggebend, andere wägen eher rational ab. Diese menschlichen Unterschiede sollten grundsätzlich bei der unterstützenden Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Der Prozess der unterstützenden Entscheidungsfindung erfordert zudem von den rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern ein hohes Maß an kommunikativer Auseinandersetzung mit den Wünschen und Vorstellungen der Personen und den zugrundeliegenden Sachverhalten.

Häufig fungieren wir als Übersetzer und müssen komplizierte Sachverhalte und Themen in eine dem Gegenüber angepasste Sprache transferieren. Das erfordert Geduld und Zeit. Folgende Handlungsinstrumente können hilfreich sein:

- **Eingrenzung der Entscheidungsmöglichkeiten** auf dem Hintergrund von finanziellen Ressourcen und sonstige Rahmenbedingungen (z. B. ist das Geld für ein teures E-Bike vorhanden und auch eine geeignete Abstellmöglichkeit gegeben?)
- **Auswahl minimieren** (z. B. durch Negativauswahl, welche kommt auf keinen Fall in Frage?) Zu vie-



Jeder Mensch darf falsche Entscheidungen treffen.

- le Optionen können überfordern (z. B. 10-seitige Speisekarte)
- **Vor- und Nachteile** der in Frage kommenden Optionen auflisten und Gewichtung dieser (was ist mir wichtig und was weniger)
- **Offene Fragen klären**
- **Welche Informationen sind hilfreich** für den Entscheidungsprozess (Informationsflut kann überfordern)
- **Risiken abwägen** (den Lebensmittelpunkt aufzugeben, um mit dem neuen Partner in eine fremde Stadt zu ziehen, birgt in den Konsequenzen ein höheres Risiko, als die Entscheidung über einen neuen Fernseher)
- **Prioritäten setzen** (was wäre die 2. oder 3. beste Wahl, wenn die 1. Wahl nicht umsetzbar ist)
- **Versuch und Irrtum**, oft ist erst im Nachhinein klar, welche Entscheidung gut war. Auch betreute Menschen haben das Recht, sich zu irren und die Erfahrung einer Fehlentscheidung zu machen

Eine Entscheidung beinhaltet immer eine Wahl zwischen mindestens zwei Möglichkeiten. Die Wahl, die getroffen

wird, schließt andere Optionen aus. Eine Entscheidung für, ist auch immer eine Entscheidung gegen.

Wichtig: Nicht unsere beste Wahl ist entscheidend, sondern die beste Wahl des betreuten Menschen, selbst wenn wir diese für die schlechteste halten. Wir dürfen und können unsere Bedenken äußern, aber die Entscheidung des Betroffenen müssen wir akzeptieren, sofern sie realistisch umsetzbar ist. Abschließend ist zu klären, ob die betreute Person über die Unterstützung im Entscheidungsprozess hinaus auch für deren praktische Umsetzung Hilfe benötigt.

Für die meisten Beteiligten (Betroffene, Betreuer, Angehörige, Mitarbeitende der Einrichtungen, Ärzte, Behörden usw.) ist dies Neuland. Wie bei vielen Dingen im Leben muss es erstmal eingeübt werden, um zum automatischen Verhalten zu werden. Dieser Lernprozess wird manchmal mit Schwierigkeiten und Rückschlägen verbunden sein, aber verzagen Sie nicht, denken Sie daran:

„Nur Übung macht den Meister.“

WISSENSWERT



Der Wille kann bekanntlich Berge versetzen, oder führt bisweilen hinauf.

Der Wille des Menschen ist sein Himmelreich

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Der Willensbegriff in der rechtlichen Betreuung

Bei der Arbeit als rechtliche Betreuer begegnen uns immer wieder die Begriffe des „Willens“ und der „Geschäftsfähigkeit“.

In § 1814 Absatz 2 heißt es zum Beispiel: „Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden“, in §1821 Absatz 2: „Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann.“ Der Begriff „Wunsch“

ist hier mit den „geäußerten Willen“ gleichzusetzen.

Die Geschäftsfähigkeit

Um seine Wünsche und seinen Willen umzusetzen, ist es häufig notwendig, Verträge abzuschließen oder Anträge zu stellen. Um dies zu tun, muss die „Geschäftsfähigkeit“ vorliegen.

Die Einrichtung einer Betreuung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person. Diese kann daher grundsätzlich selbst handeln und eigenständig Entscheidungen treffen. Eine geschäftsunfähige betreute Person kann selbst keine Rechtsgeschäfte vorneh-

WISSENSWERT

men (§ 104 Nr. 2, § 105 BGB). Sie wird durch den rechtlichen Betreuer oder einen Bevollmächtigten vertreten. Die von der betreuten Person abgegebenen Erklärungen sind nichtig. Geschäfte des alltäglichen Lebens (z. B. Einkauf von Lebensmitteln etc.) sind davon nicht betroffen.

Ob die betreute Person geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist, kann im konkreten Einzelfall sehr schwierig festzustellen und im Ergebnis zweifelhaft sein. Insbesondere ist denkbar, dass die betreute Person nur zeitweilig oder nur in bestimmten Angelegenheiten geschäftsunfähig ist (partielle Geschäftsunfähigkeit). In Zweifelsfällen sollten Sie den behandelnden Arzt/Ärztin oder das Betreuungsgericht zu Rate ziehen.

Die Geschäftsfähigkeit ist die Voraussetzung für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht.

Die Einwilligungsfähigkeit

Nach der „Einwilligungsfähigkeit“ wird häufig im Rahmen der Einwilligung in medizinische Maßnahmen gefragt. Ärztliche Eingriffe stellen aus rechtlicher Sicht Körperverletzungen dar, und zwar selbst dann, wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und der Heilbehandlung dienen. Die Folge wäre grundsätzlich eine straf- und zivilrechtliche Haftung der Ärztin bzw. des Arztes. Diese Haftung entfällt, wenn Ärzte oder Ärztinnen mit Einwilligung

der betreuten Person handeln. Die Einwilligung kann ausdrücklich im Rahmen eines Gesprächs erklärt werden, oder sich aus den Umständen ergeben. Beispielsweise bei der Behandlung einer nicht ansprechbaren Person nach einem schweren Unfall.

Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, und zwar auch noch nach Beginn der ärztlichen Behandlung. Eine wirksame Einwilligung setzt eine ärztliche Aufklärung voraus, durch die die betreute Person zuvor über Tragweite und Risiken des Eingriffs informiert wird. Hierfür muss die betreute Person einwilligungsfähig sein. Das heißt, sie muss in der Lage sein, Zweck und Risiken des ärztlichen Eingriffs zu erfassen und sich einen Willen darüber zu bilden, ob sie den Eingriff erlaubt.

Auf die Geschäftsfähigkeit (s. o.) kommt es hierbei nicht an. Ob die Einwilligungsfähigkeit gegeben ist, lässt sich nicht pauschal sagen. Vielmehr hängt es ab von den Umständen des Einzelfalles, unter anderem von der geistigen Leistungsfähigkeit der betreuten Person, der Schwere des Eingriffs und der Komplexität des medizinischen Sachverhaltes. Die Einwilligungsfähigkeit eines Menschen kann außerdem verbessert werden, wenn ihm wichtige Informationen in einer „einfachen“ Sprache vermittelt werden, wenn ihm Zeit gegeben wird zu entscheiden und die Ärzte und Ärztinnen mit dem Betroffenen und nicht dem rechtlichen Vertreter be-

WISSENSWERT

ziehungsweise der Vertreterin sprechen.

Folglich ist im Einzelfall für jeden einzelnen medizinischen Eingriff zu entscheiden, ob die Einwilligungsfähigkeit der betreuten Person vorliegt. Sie kann daher z. B. im Falle einer Schutzimpfung gegeben und im Falle eines chirurgischen Eingriffs zu verneinen sein.

Ob die Patientin oder der Patient im konkreten Fall einwilligungsfähig ist, hat die behandelnde Ärztin beziehungsweise der behandelnde Arzt zu prüfen und zu dokumentieren. Wenden Sie sich daher an sie oder ihn. Die Einwilligungsfähigkeit ist die Voraussetzung zur Erstellung einer Patientenverfügung.

WICHTIG: Liegt die Einwilligungsfähigkeit vor, darf der rechtliche Betreuer diese nicht durch sein Handeln ersetzen. Daher kann niemand für jemanden anderen eine Patientenverfügung abschließen.

Der freie Wille

Der freie Wille beschreibt die Fähigkeit eines Menschen, „frei“ von Beeinträchtigungen durch Krankheit, Behinderung, andere Einflüsse oder Zwänge selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen. Er setzt somit eine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit voraus, die aussagt, ob ein Mensch das Für und Wider einer Entscheidung abwägen und die Folgen seiner Handlung erkennen und danach handeln kann.

Der mutmaßliche Wille

Ist ein Mensch nicht einwilligungsfähig und kann sich zu einer Angelegenheit nicht äußern, muss der rechtliche Vertreter den „mutmaßlichen Willen“ (§ 1827 Abs. 2 BGB) bilden. Unter Berücksichtigung früherer Äußerungen, ethischer oder religiöser Überzeugungen und sonstiger persönlicher Wertvorstellungen des Betreuten trifft er eine Entscheidung, die dem, was die betreute Person entschieden hätte, wäre sie dazu in der Lage, möglichst nahekommt. Hierzu sollen besonders auch Personen aus dem nahen persönlichen Umfeld des Betroffenen hinzugezogen werden. Sind solche Informationen nicht verfügbar, können allgemeine gesellschaftliche Ansichten und Normen herangezogen werden.

Der natürliche Wille

Der natürliche Wille beschreibt ein „spontanes Wollen“ zur Bedürfnisbefriedigung, welches nicht reflektiert oder begründet sein muss (z. B. Hunger und Durst stillen). Zu dem Personenkreis, der lediglich aber immerhin einen „natürlichen Willen“ bilden kann, gehören typischerweise Kleinkinder, Menschen mit schwerer geistiger oder psychischer Behinderung und stark abhängige Menschen.

Tipp: „Natürlicher und freier Wille“
Prof. Dr. Jörg Neuner,
Universität Augsburg

BLITZLICHT



Fotoaktion „Sichtbar“ im Haus der Diakonie

Goch. Etwa 80 der 600 Betreuerinnen und Betreuer stellten sich den Mitgliedern des Sonsbecker Fotoclubs „Lichtstark“ für die Fotoaktion „Sichtbar“ zur Verfügung.

55 gerahmte Portraitbilder hängen seit Dezember im Haus der Diakonie an der Brückenstraße. Im Treppenhaus vereinen zwei Stoffleinwände im Großformat alle, die sich haben fotografieren lassen. „Wow, ganz toll, dachte ich gerade, als ich die Bilder zum ersten Mal gesehen habe“, sagte Christel von Agris begeistert. Sie und ihr Mann waren der Einladung zur Ausstellungseröffnung am Internationalen Tag des Ehrenamts (5. Dezember) gerne gefolgt. „Normalerweise sind mir Fotos ja immer etwas unangenehm“, erzählt von Agris weiter. Das sei bei dem Shooting jedoch anders gewesen. „Ich hatte richtig Freude daran und konnte sein, wie ich bin.“

Das Kompliment geht an die 13 Mitglieder des Fotoclubs „Lichtstark“, die das

Projekt für sich als Herausforderung angenommen hatten. Ulrike Albers-Riegel war für die Organisation des Projekts, Kristian Westendorff für die Gestaltung und Ulrich Schieferstein für die Fotografie verantwortlich. „Wir sind alles ehrenamtliche Fotobegeisterte und hatten gerade einen Workshop zum Thema Blitzlicht absolviert“, berichtete Schieferstein. Die drei Fotosessions mit den Betreuern fanden an drei Tagen bei unterschiedlichen Lichtverhältnissen, unter anderem in einer Kneipe statt. Viele der Ehrenamtlichen fotografierten die Ausstellung, in der sie selbst in Szene gesetzt werden. „Das ist auch eine Wertschätzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit, die häufig von der Öffentlichkeit unbemerkt stattfindet“, sagen die Mitarbeitenden des Betreuungsvereins. „Vielen Dank für Ihr Engagement“, sagte Christof Sieben in Richtung der Fotoclubmitglieder die – ebenfalls ehrenamtlich – ganze Arbeit geleistet hatten. Die Fotoausstellung ist eine Dauerausstellung – Ende offen.

VORGESTELLT



Terminsprechstunden Vorsorgevollmacht und Co.

TEXT: HELMA BERTGEN

Terminsprechstunde zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung in Goch. Wöchentlich dienstags von 14 bis 16:30 Uhr, ab dem 1. April 2024, Haus der Diakonie, Brückenstraße 4.

Vorsorge treffen, aber wie?

Wir alle wünschen uns, dass wir gesund bleiben und uns im Alter noch um unsere Angelegenheiten selbst kümmern können. Leider gibt es dafür keine Garantie.

Jede und jeder von uns kann durch Unfall, Alter oder Erkrankung in eine Lebenslage geraten, in der man darauf angewiesen ist, dass andere Menschen sich um wichtige persönliche Angelegenheiten kümmern: Wer regelt meine Bankgeschäfte, meine pflegerische Versorgung, meine Post und vieles mehr. Um dies alles tun zu

können, muss eine Person des Vertrauens dazu bevollmächtigt werden. Das geschieht sinnvollerweise in einer geeigneten Vorsorgevollmacht.

Neben diesen lebenspraktischen Regelungen möchten die meisten Menschen selbstbestimmt darüber entscheiden, wie sie medizinisch behandelt werden möchten, wenn sie sich nicht mehr äußern können. Die eigenen Vorstellungen und Wünsche über die ärztliche und pflegerische Versorgung sollte man in einer Patientenverfügung schriftlich festhalten.

Alle Fragen und Unsicherheiten zu diesen Themen können Sie in unserer Terminsprechstunde jeden Dienstag zwischen 14:00 Uhr und 16:30 Uhr klären.

Bitte vereinbaren Sie die Termine für die Sprechstunde bei Helma Bertgen, Telefon: 02823 / 93 02-36 bertgen@diakonie-kkkleve.de

EBBKES

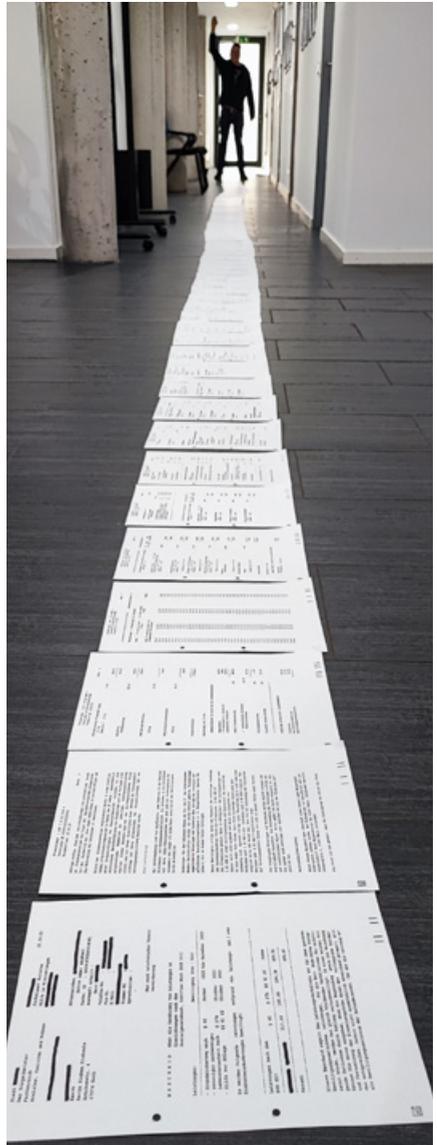
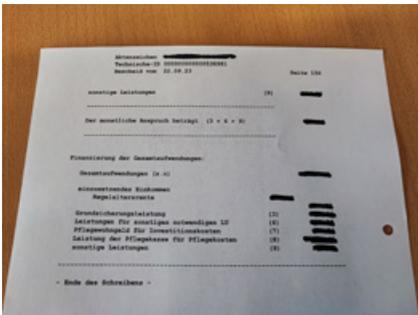
Das EBKES- Buch der Rekorde

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Als rechtliche Betreuer haben wir es ja häufig mit außergewöhnlichen Blüten der Bürokratie in unserem schönen Land zu tun.

Aber was uns dieses Mal den Briefkasten sprengte, hatte keiner von uns zuvor erlebt. Dieser Bescheid umfasst insgesamt 150 Seiten. Sein drei Monate zuvor erstellter Vorgänger hatte nur 23 Seiten. Die Differenz des Leistungsbetrags zwischen beiden Bescheiden und somit das Ergebnis der Mammutberechnung betrug sage und schreibe 4 Cent.

Deutschland, das Land der Drucker und Stempeler!



BUCHTIPP

Die »unerhörten« Eltern (2015)



Reinhard Burtscher, Dominique Heyberger,
Thomas Schmidt

Die »unerhörten« Eltern

Eltern zwischen Fürsorge und Selbstsorge

Reinhard Burtscher, Dominique
Heyberger, Thomas Schmidt
Umfang: 144 Seiten
ISBN: 978-3-88617-543-7
18 Euro

Quelle:
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
www.lebenshilfe.de

Eltern zwischen Fürsorge und Selbstsorge

Rund die Hälfte der erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung lebt in ihrer Herkunftsfamilie. Diese permanente Elternschaft kann mit zunehmendem Alter zu Konflikten oder sogar zu akuten Krisen führen, in denen eingespielte Rollenverständnisse und gewohnte Hilfestellungen nicht mehr funktionieren.

Das Projekt »Älter werdende Eltern und erwachsene Familienmitglieder mit Behinderung zu Hause. Innovative Beratungs- und Unterstützungsangebote im Ablösungsprozess« (EIFamBe) erprobte in seiner Praxisforschung neue Beratungs- und Unterstützungsarrangements gemeinsam mit den Eltern und leistete so einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität der Eltern. Es hilft, die Sichtweise der Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderung verstehen lernen, bestehende Angebote der Behindertenhilfe systematisch zu erfassen und an die Eltern weiterzugeben. Das Buch dokumentiert die Ergebnisse, zeigt Lücken und Schwachstellen im System der Behindertenhilfe auf und regt eine Weiterentwicklung von Angeboten an.

TERMINE

Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve

Haus der Diakonie Goch
Brückenstraße 4, 17-19 Uhr:
Donnerstage
4. April, 6. Juni, 1. August,
10. Oktober, 5. Dezember

Infoabende
zu den Themen Vorsorgevollmacht,
Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

Haus der Diakonie Geldern
Ostwall 20, 17:30-19:30 Uhr
Donnerstage
7. März und 5. September

Infoabende
zu den Themen Vorsorgevollmacht,
Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

Haus der Diakonie Goch
Brückenstraße 4,
dienstags 14:00 bis 16:30 Uhr

Neu: Terminsprechstunden Vorsorgevollmacht,
Patientenverfügung, Betreuungsverfügung,
individuelle Beratungstermine ab dem 1. April 2024
Anmeldung bei Helma Bertgen.

Haus der Diakonie Goch
Brückenstraße 4,
Freitag, 19. April 2024
14.30 - 18:30 Uhr

**„Einführung in das Betreuungsrecht -
Grundlagen“**

Neuer Termin:
Samstag, 29. Juni 2024

Sommerfest des Betreuungsvereins
Viele von Ihnen haben wir bereits bei unserem
Sommerfest 2023 und in der Querbeet 2-2023
informiert, wann wir uns 2024 wiedersehen können.
Leider kam eine Terminkollision dazwischen, so dass
wir das Fest auf den 29. Juni verschieben mussten.
Bitte merken Sie diesen Termin schon mal vor – eine
Einladung folgt.

Ihre verbindliche Anmeldung geben Sie bitte hier ab:

Telefon: 02823 / 93 02-0

E-Mail: bertgen@diakonie-kkkleve.de bremer@diakonie-kkkleve.de
sieben@diakonie-kkkleve.de waterkotte@diakonie-kkkleve.de

TIPP



Noch einmal ans Meer – so wie früher – das muss kein unerfüllbarer Traum sein.

Der Malteser Herzenswunsch-Krankenwagen

Einfach ein paar schöne Stunden erleben, einmal herauskommen oder die Erfüllung einer besonderen Herzensangelegenheit – dies alles ist möglich. Der Malteser Herzenswunsch-Krankenwagen erfüllt die Wünsche von unheilbar kranken Menschen.

Wünsche können sein:

- Noch einmal das Meer sehen
- Ein Ausflug in die Heimat
- Ein Treffen mit lieben Menschen
- An einer Familienfeier teilnehmen
- Der Besuch einer Veranstaltung

Speziell geschulte Ehrenamtliche aus dem medizinischen Bereich stehen den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer oft lebenszeitverkürzenden Erkrankung zur Seite und ermöglichen

unvergessliche Stunden. Für den Herzenswunsch-Krankenwagen sind alle Beteiligten ehrenamtlich unterwegs. Sie stellen ihre Freizeit zur Verfügung, um Menschen ihre letzten Herzenswünsche zu erfüllen.

Kontakt

www.malteser.de/herzenswunsch-krankenwagen.html

Hier finden Sie weitere Informationen und Ansprechpartner. Ebenso sind dort Informationen hinterlegt für Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren oder für das Projekt spenden wollen.

E-Mail

herzenswunsch.muenster@malteser.org

Telefon (kostenfrei)

0800 14 01 678

KONTAKT

Geldern

Haus der Diakonie, Ostwall 20
Telefon 02831 / 91 30-800

Tagespflege
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Soziotherapie
Betreuungsverein
Suchtvorbeugung/Suchtberatung
Wohnungslosenberatung

Goch

Haus der Diakonie, Brückenstraße 4
Telefon 02823 / 93 02-0

Ambulante Pflege
Seniorenrechte Wohnungen
Tagespflege
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Betreuungsverein
Sozialberatung
Verwaltung

Kalkar

Ev. Jugendhaus, Birkenstraße 1A
Mobil 0173 / 48 52 205
Sozialberatung

Kerken

Ev. Gemeindehaus, Dennemarkstraße 7
Mobil: 0152 / 22 88 19 83
Sozialberatung

Kevelaer

Am Museum 4
Telefon 02832 / 97 28 29-0
Tagespflege

Hauptstraße 26,
Telefon 02832 / 97 28 291
Info- und Beratungsladen „Neuland“
u.a. Sozialberatung und
Straßensozialarbeit

Kleve

Stechbahn 33
Telefon 02821 / 71 94 86-13
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Sozialberatung (Foyer Versöhnungskirche)
Telefon 0173 / 48 52 205

Wesel-Büderich

Alte Gärtnerei 30
Telefon 02803 / 80 39 470
Tagespflege

Weeze

Vittinghoff-Schell-Park 2
„Wellenbrecher“
Mobil 0152 / 22 88 19 83
Sozialberatung

Xanten

Poststraße 6
Telefon 02801 / 98 38 58-6
Migration und Flucht
Sozialberatung, Mutter-Kind-Kuren

IMPRESSUM

Impressum

Herausgeber:

Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

Brückenstraße 4, 47574 Goch

Telefon: 02823 / 93 02-0

Redaktion:

Helma Bertgen, Christof Sieben, Christian Waterkotte, Nadine Bremer
Stefan Schmelting

Layout/Satz Stefan Schmelting

Fotos: Diakonie im Kirchenkreis Kleve, Pixabay

Titelbild: Fotomontage einer Wegkreuzung im Gocher Stadtpark

Erscheinungsweise: halbjährlich

Nächste Ausgabe: Herbst 2024

Gedruckte Auflage: 1.300 Exemplare

Druck: Gemeindebriefdruckerei.de

©2024 Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn sich am Status Ihrer Betreuung etwas ändert. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

E-Mail: info@diakonie-kkkleve.de
Faxnummer: 02823 / 93 02-736
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Betreuungsverein
Brückenstraße 4
47574 Goch

Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung

endete am: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)



**Wichtig: Wallstreet.
Noch wichtiger: Haupt-,
Kirch- und Dorfstraße.**

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

DeineHeimatbank
 Volksbank
an der Niers nachhaltig und stark